

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Maria Lelm

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 18. September 2019 die nachstehende Neufassung der Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 06. März 2019 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben.

Grabstellen im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind:

- Erdgrabstellen als Wahlgräber (Einzel- oder Doppelgräber)
- Rasenerdgrabstellen als Wahlgräber
- Urnengrabstellen als Wahlgräber
- Rasurnengrabstellen als Wahlgräber
- Rasurnengrabstellen im Friedhofshain

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefristen vorgesehen werden.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührensschuldner fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlungen von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Gebühren

I. Grabgebühren

1. Erdgrabstellen

- | | |
|--|------------|
| a) Einzelwahlgrabstelle | 870,-- € |
| b) Einzelwahlgrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren | 450,-- € |
| c) Doppelwahlgrabstelle | 1.320,-- € |

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei der späteren Beerdigung muss das Nutzungsrecht für die schon belegte Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 4 gebührenpflichtig verlängert werden.

- | | |
|---|------------|
| d) Rasenwahlgrabstelle
(mit der Möglichkeit, einen Kissenstein in den Boden einzulassen) | 1.050,-- € |
|---|------------|

2. Urnengrabstellen

- | | |
|---|---------------------|
| a) Urnenwahlgrabstelle | 660,-- € |
| b) Rasenurnenwahlgrabstelle
(mit der Möglichkeit einen Kissenstein in den Boden einzulassen) | 660,-- € |
| c) Rasenurnengrabstelle im Friedhofshain
Anbringung einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal | 500,-- €
15,-- € |

3. Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Grab- oder Urnenstelle

150,-- €

(Die Ruhefrist der schon belegten Stelle oder beider Doppelstellen muss zugleich nach Nr. 4 bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.)

4. Verlängerung oder Wiedererwerb des Rechtes an Grabstätten je Grabstelle und Jahr

(zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung auf volle 10 Jahre):

- | | | |
|-----------------------|-------------------------------|---------|
| a) Einzelwahlgrab | 1/30 der Gebühr nach Nr. 1a = | 29,-- € |
| b) Doppelwahlgrab | 1/30 der Gebühr nach Nr. 1c = | 44,-- € |
| c) Rasenerdwahlgrab | 1/30 der Gebühr nach Nr. 1d = | 35,-- € |
| d) Urnenwahlgrab | 1/30 der Gebühr nach Nr. 2a = | 22,-- € |
| e) Rasenurnenwahlgrab | 1/30 der Gebühr nach Nr. 2b = | 22,-- € |

II. Beerdigungsgebühren

1. Erdgrabstelle

Ausheben, Zuwerfen und Anhügeln eines Grabes durch einen vom Kirchenvorstand beauftragten Unternehmer:

- | | |
|---|----------|
| a) Erdwahlgrabstelle oder Rasenerdwahlgrabstelle | 870,-- € |
| b) Erdwahlgrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren | 400,-- € |

2. Urnengrabstelle

- | | |
|--|----------|
| a) Ausheben und Verfüllen einer Urnenwahl- oder Rasenurnenwahlgrabstelle durch einen vom Kirchenvorstand beauftragten Unternehmer | 200,-- € |
| b) Ausheben, Verfüllen und Schließen der Rasendecke einer Rasenurnengrabstelle im Friedhofshain durch einen vom Kirchenvorstand beauftragten Unternehmer | 200,-- € |

3. Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs

- | | |
|---|----------|
| a) einschließlich Friedhofskapelle und Aufbahrung (incl. Bestattungsgeläut und Reinigung der Kapelle) | 160,-- € |
| b) ohne Nutzung der Kapelle (incl. Bestattungsgeläut) | 100,-- € |

III. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Allgemeine Verwaltungsgebühr aus Anlass einer Bestattung | 25,-- € |
| 2. Genehmigung der Errichtung eines Grabmals, einer Umrandung und sonstiger baulichen Anlagen (zahlbar bei Genehmigung) | 40,-- € |
| 3. Genehmigung der Beerdigung eines Ortsfremden (entfällt bei Anrecht auf Beerdigung im Wahlgrab) | 20,-- € |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---|
| 1. Jährliche Überprüfung der Sicherheit von stehenden Grabmalen | |
| a) für die Dauer der Ruhefrist | 75,-- € |
| b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr | 2,50 € |
| 2. für das Abräumen und Einebnen von Grabstellen durch einen vom Kirchenvorstand beauftragten Unternehmer | tatsächlich entstehende Kosten einschl. Mwst. |
| 3. Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechtes pro Grabstelle pro Jahr | 20,-- € |

§ 6
Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der Anhörung der politischen Gemeinde und nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Lelm, den 18.09.2019

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Maria Lelm
Kirchenvorstand



Tobias Crins

.....
Tobias Crins, Pfarrer

F. Schmidt

.....
Friederike Schmidt, KV-Vorsitzende

Es wird bestätigt, dass die vorstehende

Neufassung der Friedhofsgebührenordnung

der **Stadt Königslutter am Elm** gem. § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Königslutter am Elm, den 18.11.2019

(Siegel)



.....
Der Bürgermeister

Die vorstehende

Neufassung der Friedhofsgebührenordnung

wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 21. Nov. 2019

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt



i.A.

Howorka
gez. Howorka